Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen die unmittelbar im Vertragstext auszuwählen sind

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (folgende Felder sind vom Benutzer auszufüllen)

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

[\_\_\_\_] Förderkomponente

|  |  |
| --- | --- |
| **F+E Kooperationsvertrag** | Dieses Muster eines Kooperationsvertrages ist nur für Kooperationen mit wenigen Partnern anwendbar. Für „multilaterale“ Projekte sind dafür vorgesehene gesonderte Muster zu verwenden.  **Verwendung als Vertragsformular**  Der „Forschungskooperationsvertrag“ selbst ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb umfassende vertragliche Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich Haftung und Vertragsgegenstand, erforderlich sind.  Wird das Muster als Vertragsformular verwendet, dann ist § 864a ABGB beachtlich, wonach Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie für den anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.  Zusätzlich ist § 879 Abs 3 ABGB beachtlich, wonach eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.  **Abgrenzung Forschung und Entwicklung**  Der Forschungsvertrag dient der Gewinnung neuer Erkenntnisse, während der Entwicklungsvertrag den technologischen Fortschritt durch Entwicklung eines technischen oder anwendungsreifen Prototyps umsetzt (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 40f). Soweit daher ein Vertrag nur der Gewinnung neuer Erkenntnisse dient, wird ein reiner Forschungsvertrag abgeschlossen, während für die Entwicklung des Prototyps ein eigener Entwicklungsvertrag abgeschlossen wird. Vielfach fallen jedoch Forschung und Entwicklung zusammen bzw. lässt sich eine Abgrenzung nicht eindeutig vornehmen. Aufgrund der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Forschungs- und Entwicklungsvertrag verneinen manche deutsche Autoren auch die Brauchbarkeit der Unterscheidung. Im Ergebnis soll vielmehr anhand der konkreten Ausgestaltung des Vertrages die Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob eher werkvertragliche Elemente oder Elemente eines reinen Dienstleistungsvertrages vorliegen, wobei allerdings die Begrifflichkeiten „Forschung“ und „Entwicklung“ dafür Indizwirkung haben können (Forschungsverträge sind tendenziell reine Dienstleistungsverträge, während Entwicklungsverträge tendenziell werkvertraglichen Charakter haben). Weitere Indizien einer Abgrenzung sind etwa Entgeltregelungen. Sind diese erfolgsorientiert, liegt eher ein Werkvertrag vor, sind diese aufwandsorientiert, liegt eher ein „Dienstleistungsvertrag ohne Werkcharakter“ vor. Sofern dieser Punkt allerdings nicht ausdrücklich geregelt ist, ist immer eine umfassende Beurteilung der Zuordnung vorzunehmen. Eine ausdrückliche Zuordnung ist zur Vermeidung von Unklarheiten immer ratsam.  Im vorliegenden Muster ist die Forschung - und nicht die Entwicklung - im Vordergrund. Werkvertragliche Elemente sind möglichst in den Hintergrund gedrängt. Werkvertragliche Elemente können allerdings im Einzelfall immer vorliegen (Werden etwa bei einem Gutachten oder einem Bericht die qualitativen Anforderungen ausreichend konkret definiert, so ist der Vertrag nur erfüllt, wenn diese qualitativen Anforderungen z.B. Prüfmethoden oder Qualifikation der involvierten Forscher, erreicht sind; es wurde ein dem Werkvertrag typischer Erfolg vereinbart. Das bedeutet allerdings nur, dass qualitative Kriterien zu erfüllen sind, der Inhalt obliegt weiter dem Forscher.)  **Abgrenzung Forschungskooperation und Auftragsforschung**  F + E‑Kooperationen sind dadurch gekennzeichnet, dass Parteien ihr Know‑How und erforderliche Immaterialgüterrechte einbringen, um gemeinsam Forschung zu betreiben. Es handelt sich typischerweise um eine horizontale Vertragsbeziehung, während die Auftragsforschung als vertikale Vertragsbeziehung anzusehen ist. Es kann sich bei den Partnern um Wettbewerber oder um Nichtwettbewerber handeln. Bei universitären Forschungskooperationen handelt es sich typischerweise um Kooperationen zwischen Nichtwettbewerbern aber nicht notwendigerweise (siehe Kartellrecht).  Definition und Abgrenzung von Forschungskooperation und Auftragsforschung wurde z.B. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([2014/C 198/01](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.DEU)) vorgenommen. Forschungskooperation (Punkt 2.2.2. Rz 27):  "*Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Einer oder mehrere Partner tragen die vollen Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.*"  Auftragsforschung oder Forschungs-dienstleistung (Punkt 2.2.1. Rz 25): "*Das Unternehmen legt in der Regel die Vertragsbedingungen fest, ist Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeit und trägt das Risiko des Scheiterns.*"  Die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (GVO F+E) definiert Auftragsforschung und -entwicklung in Artikel 1 Abs. 1 lit p wie folgt: "*die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch eine Partei und deren Finanzierung durch eine finanzierende Partei*" und "finanzierende Partei" in Artikel 1 Abs. 1 lit q wie folgt "*eine Partei, die Auftragsforschung und -entwicklung finanziert und selbst keine der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausübt.*"  **Rechte der Urheber, Erfinder**  Es ist nach *Möffert* zwischen der reinen Forschungsleistung und den Rechten der Urheber bzw. Erfinder zu unterscheiden. Mit der Erteilung eines Forschungsauftrages sind weder entstandene Erfindungen und daraus resultierende Schutzrechte beauftragt, noch waren oder sind sie von dem vereinbarten Vergütungsbetrag abgedeckt und damit abgegolten. Vertragsgegenstand ist ein bestimmtes Arbeitsergebnis, nicht jedoch eine schutzfähige Erfindung (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 72f mwN). Die Immaterialgüterrechte sind daher der Rechtsposition des Auftragnehmers zuzurechnen. Immaterialgüterrechte können nur dann auf den Auftraggeber übergehen, wenn es diesbezüglich eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Vereinbarung gibt. Allenfalls kann sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Übertragungsverpflichtung ergeben. Bei einer fehlenden ausdrücklichen Vereinbarung in einem Forschungs- und Entwicklungsvertrag kann die stillschweigende Verpflichtung des Auftragnehmers ergeben, dem Auftraggeber zumindest ein einfaches Benützungsrecht an einer auf den Auftragsgegenstand bezogenen Erfindung einzuräumen (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 73 mwN). Fazit ist, dass Eigentum und Entgelt für entstandene Immaterialgüterrechte einer sehr eingehenden vertraglichen Regelung bedürfen.  **Kartellrecht**  Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit europäisches und nationales Kartellrecht zur Anwendung kommen. Vereinbarungen über gemeinsame F+E Projekte bis zur Produktionsreife fallen normalerweise aber nicht einmal unter Art 101 Abs. 1 AEUV, sofern sie keine wettbewerbs-beschränkenden Bestimmungen enthalten. Kartelle, die den Wettbewerb iS des § 1 KartG oder Art 101 Abs. 1 AEUV beschränken, sind vom Kartellverbot jedoch ausgenommen, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Art 101 Abs 3 AEUV, § 2 KartG 2005). Art 101 Abs 3 AEUV bzw. § 2 KartG 2005 kann auf einzelne Vereinbarungen oder – wenn Vereinbarungen die Voraussetzungen von Gruppenfreistellungsverordnungen (GVOs) erfüllen – auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen angewendet werden. Von der Europäischen Kommission wurden GVOs erlassen, wonach bestimmte Gruppen von Vereinbarungen vom Kartellverbot ausgenommen sind, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die GVO F+E ist auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Auftragsforschung und -entwicklung anwendbar.  Wettbewerber sind sowohl tatsächliche als auch potentielle Wettbewerber. Tatsächliche Wettbewerber sind gemäß der in der GVO F+E Unternehmen, die Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertragstechnologie verbessert, substituiert oder ersetzt werden können. Potentielle Wettbewerber sind Unternehmen, bei denen realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass es ohne die Forschungs- und Entwicklungs-vereinbarung als Reaktion auf einen geringen aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb von höchstens drei Jahren die zusätzliche Investition tätigen oder sonstige Umstellungskosten auf sich nehmen würden, die erforderlich wären, um Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten zu können, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertrags-technologie verbessert, ausgetauscht oder ersetzt werden können. Angesichts der vorgehenden Definition können Unternehmen und die Universität, die eine Forschungskooperation eingehen, aus kartellrechtlicher Sicht durchaus auch Wettbewerber sein.  Auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge werden unter die Gruppenfreistellungsverordnung subsumiert, was überrascht, da es sich um eine vertikale und um keine horizontale Vereinbarung handelt und die kartellrechtlichen Bestimmungen der GVO F+E auf Auftragsforschung schwer anwendbar sind (siehe dazu auch die Kritik von *Winzer,* Forschungs- und Entwicklungsverträge2, Rz 943). Nach Art 3 Abs. 2 GVO F+E muss festgelegt sein, dass alle Parteien für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung und Verwertung Zugang zu den Endergebnissen einschließlich der daraus erwachsenden Rechte und des daraus erwachsenden Know-How haben müssen. Einschränkungen sind im Rahmen von Spezialisierungen bei der Verwertung möglich. Ferner können Forschungsinstitute, Hochschulen oder Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Form gewerblicher Dienste erbringen und sich üblicherweise nicht mit der Verwertung von Ergebnissen befassen, vereinbaren, die Ergebnisse ausschließlich für die Zwecke weiterer Forschung zu nutzen. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität, Forschungsinstitut)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachfolgend „**Forschungsinstitut**“ genannt)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name / Firma)  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name / Firm*a*)  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachfolgend „**Industriepartner**“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln „**Partei**“ oder „**Parteien**“ genannt.  Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt |  |
| **1. DEFINITIONEN** | Definitionen sind wesentlich, um im gesamten Vertrag möglichst einheitliche Begriffe zu verwenden und um den Vertragstext selbst mit möglichst wenigen Definitionen zu belasten. Die Klarheit und Verständlichkeit des Vertrages erfordert, dass die Definitionen auch durchgehend einheitlich im Vertrag verwendet werden. Zur erhöhten Verständlichkeit eines Vertragstextes ist es empfehlenswert, die definierten Begriffe zusätzlich markiert - z.B. im Fettdruck - zu verwenden. |
| **Background Technology** oder **Background** oder **Vorbestehendes Geistiges Eigentum:** | Bei einem Rahmenvertrag ist zu beachten, dass die Definition von Background projektbezogenist, d.h. was Foreground in einem Projekt ist, stellt im nächsten Projekt bereits Background dar. |
| **Background** **Technology** oder **Background** oder **Vorbestehendes Geistiges Eigentum** sind **Ergebnisse**, welche von einer **Partei** vor dem **Tag des Inkrafttretens** oder außerhalb des **Projekts** jeweils erworben oder geschaffen wurden. |  |
| * 1. **Vorbestehendes Geistiges Eigentum** oder **Background:** |  |
| **Vorbestehendes Geistiges Eigentum** umfasst sämtliche Immaterialgüterrechte sowie Know-how und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer **Partei**, unabhängig davon, ob diese schutzrechtsfähig sind, die bereits vor dem **Tag des Inkrafttretens** bestanden haben oder außerhalb des **Projekts** und unabhängig von der Verwendung der **Informationen** jeweils erworben wurden oder entstanden sind und über welche diese **Partei** rechtmäßig verfügungs- und nutzungsberechtigt ist. | Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen (statt 1.1., 1.3. und 1.5.):  Entscheidet man sich für die von den Industriepartnern vorgeschlagenen Alternativklauseln, ist es wesentlich, alle darin vorgeschlagenen Definitionen zu verwenden und die Klauseln 1.1., 1.3. und 1.5 vollständig. zu ersetzen, da nur die Gesamtheit der jeweiligen Klauseln aufeinander abgestimmt sind.  Es ist festzuhalten, dass vom Begriff Background grundsätzlich keine Informationen oder Know-How umfasst sind, welches bereits allgemein bekannt ist. |
| * 1. **Ergebnisse** oder **Foreground:** |  |
| **Ergebnisse** oder **Foreground** sind alle Daten und Informationen, die von den **Informationen** abgeleitet werden, und/oder die sich aus der Durchführung des **Projekts** ergeben und alle sich darauf beziehenden Berichte. |  |
| * 1. **Informationen:** |  |
| Jegliche **Informationen**, die einer **Partei** von einer anderen **Partei** überlassen werden und sich auf das **Projekt** beziehen. |  |
| **Dritte**: |  |
| **Dritte** sind alle juristischen oder natürlichen Personen außer den **Parteien**. | Bei der Definition des Begriffes „Dritter“ ist klar, dass auch verbundene Unternehmen von juristischen Personen Dritte im Sinne dieses Vertrages sind. |
| **Ergebnisse**: |  |
| **Ergebnisse** sind die Gesamtheit der Rechte, die sich auf Schöpfungen des menschlichen Intellekts beziehen und umfassen im Wesentlichen Immaterialgüterrechte (insb. Kennzeichenrechte wie vor allem Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Geschmacksmuster, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte), Know-How, technische Verbesserungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. | Die Definition von „Ergebnisse“ (geistiges Eigentum) umfasst nicht nur registrierte Schutzrechte, sondern auch Urheberrechte (z.B. Software, Datenbankrechte) aber auch Know‑How und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Begriffe „Know‑How“, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ noch näher zu definieren (siehe dazu z.B. Vertragsmuster Vertraulichkeits-vereinbarung). Von der Definition z.B. des Begriffes „Know‑How“ hängt ab, inwieweit daran Zugangsrechte bestehen oder diese jedermann ohne Geltendmachung von Zugangsrechten zur Verfügung stehen.  Für Know-How oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie nicht patentierbar sind, kann kein „Schutzrecht“ begründet werden. Beides hat zumeist nur solange „Wert“ als es geheim ist, wenngleich in der Praxis auf Verträge über nicht geheimes Know-How zustande kommen, wenn es von einem Vertragspartner als entsprechend wertvoll erachtet wird. Deshalb ist wesentlich, dass das Know-how oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim gehalten werden.  Eine Geheimhaltung wird angenommen, wenn die Tatsachen nur den Personen bekannt sind, denen die Kenntnis aufgrund der Natur des Geschäftsbetriebs nicht verwehrt werden kann. Der Geheimhaltungswille braucht nicht einmal ausdrücklich erklärt zu werden; er kann sich auch bereits aus den Umständen ergeben: OGH 5.7.2001, 8 Ob A 122/01a, RdW 2002/94; OGH 19.5.1987, 4 Ob 394/86 – Tenniskartei – ÖBl 1988, 13. Geschäftsgeheimnisse sind etwa Einkaufskonditionen, Produktions-verfahren, Lieferangebote, ein patentiertes System, weil die Veröffentlichung des Patents nur die Beschreibung der Anlage, nicht jedoch Details des dafür anwendbaren Herstellungsverfahrens enthält, Kundenlisten, die auch Angaben über die Geneigtheit der Kunden, ein bestimmtes Produkt dauernd zu beziehen, und über deren Zahlungsmoral enthalten (der Kundenkreis an sich ist jedoch kein Geschäftsgeheimnis: *Wiltschek*, UWG7, E 1ff zu § 11); weiters Musterbücher, der Jahresabschluss, Software (insb. der Quellcode): *Duursma* in M. Gumpoldsberger/Baumann (Hrsg), UWG, Rz 7 zu § 11 mwN. Kein Betriebsgeheimnis liegt jedenfalls vor, wenn jeder technisch versierte Interessent das technisch-konstruktive Prinzip eines Gegenstands ohne kostspielige und mühsame Untersuchung und ohne größere Umwege ermitteln kann (OGH 19.12.1989, 4 Ob 140/89 – Ersatzteilproduktion – SZ 62/207, MR 1990, 101). Der Geheimnischarakter geht durch jede Offenbarung an die Allgemeinheit – sei es auch unerlaubt – jedenfalls verloren (*Schramböck*, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen [2002], 8 mwN).  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw Know-How und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungs-maßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungs-maßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung. |
| **Exklusive Lizenz:** |  |
| Eine **exklusive Lizenz** ist eine dem Lizenznehmer erteilte Lizenz, **Foreground** in einem bestimmten Vertragsgebiet zu verwerten, ohne dass ein anderer Lizenznehmer oder der Lizenzgeber in dem definierten Vertragsgebiet die **Ergebnisse** verwerten darf. |  |
| **Foreground Technology** oder **Foreground:** |  |
| **Foreground** **Technology** oder **Foreground** sind sämtliche **Ergebnisse,** die im Rahmen des **Projekts** und der im Rahmen des **Projekts** gesteckten Projektziele entstehen. |  |
| **Gemeinschaftsschutzrechte:** |  |
| **Gemeinschaftsschutzrechte** sind von Mitarbeitern mehrerer **Parteien** gemeinsam entwickelte **Ergebnisse**, die für eine Anmeldung als **Schutzrecht** qualifizieren. |  |
| **Nicht-exklusive Lizenz:** |  |
| Eine **nicht-exklusive Lizenz** ist eine vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer eingeräumte Lizenz, **Ergebnisse** neben dem Lizenzgeber selbst oder anderen Lizenznehmern zu verwerten. |  |
| **Projekt:** |  |
| **Projekt** ist jedes F+E Vorhaben, welches in den einzelnen Anlagen zu dieser **Vereinbarung** näher definiert ist. |  |
| **Publikation:** |  |
| **Publikation** ist jede Form der Veröffentlichung von **Ergebnissen**, insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - Veröffentlichungen in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentationen, Vorlesungen oder Vorträge. | Zusatzklausel Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **Schutzrechte:** |  |
| **Schutzrechte** entstehen, sofern **Ergebnisse** z.B. zum Patent, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, zur Marke oder als Geschmacksmuster angemeldet werden. | Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte können als Schutzrechte angemeldet werden. Urheberrechte entstehen hingegen durch deren „Schöpfung“.  Idealerweise sind gemeinsam entwickelte Schutzrechte möglichst getrennt ins Eigentum zuzuweisen, um die Nachteile von Gemeinschaftseigentum möglichst zu vermeiden. |
| **Tag des Inkrafttretens:** |  |
| **Tag des Inkrafttretens** ist der Tag der Unterzeichnung durch die **Parteien**. [**Tag des Inkrafttretens** ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).] |  |
| **Umsatz:** |  |
| **Umsatz** ist der von einer **Partei** [und von seinen Unterlizenznehmern] seinen/den Kunden für die Verwertung des **Foreground** in Rechnung gestellte Betrag abzüglich Umsatz- und Mehrwertsteuern (Provisionen, Rabatte, Wagniszuschläge, Boni oder Jahresvergütungen, eingetretene Zahlungsausfälle etc. sind nicht abzugsfähig, Rücklieferungen an den Lizenznehmer sind nicht verrechenbar). |  |
| **Unterlizenz:** |  |
| **Unterlizenz** ist eine vom Lizenznehmer einem von ihm ernannten weiteren Lizenznehmer (Unterlizenznehmer) eingeräumte **exklusive** oder **nicht-exklusive** Lizenz, **Foreground** maximal im Umfang der dem Lizenznehmer selbst eingeräumten Rechte zu verwerten. |  |
| **Verbundene Unternehmen:** |  |
| **Verbundene Unternehmen** sind a) Unternehmen, bei denen eine **Partei** unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und b) Unternehmen, die bei einem vertragsschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben und c) Unternehmen, bei denen die Vertrag schließenden Unternehmen gemeinsam die unter a) genannten Rechte und Einflussmöglichkeiten haben. Solche gemeinsam kontrollierten Unternehmen gelten als mit jedem der Vertrag schließenden Unternehmen verbunden. | Die Definition der verbundenen Unternehmen ist sehr allgemein formuliert. Sind nur österreichische Parteien involviert, könnte die Definition auch wie folgt lauten: "*Verbundene Unternehmen sind sämtliche gemäß §15 Aktiengesetz bzw. §115 GmbH-Gesetz verbundene Unternehmen*." oder umfassender "*Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.*“ |
| **Vereinbarung:** |  |
| **Vereinbarung** ist dieser F+E Kooperationsvertrag. |  |
| **Zugangsrechte** oder **Zugang:** |  |
| Einräumung von Lizenz- oder Nutzungsrechten an **Background** oder **Foreground**, die für die Durchführung des **Projekts** oder für die Verwendung bzw. Verwertung von **Foreground** erforderlich sind, soweit keine entgegenstehenden Rechte **Dritter** bestehen. | Bei den Zugangsrechten handelt es sich um Lizenzrechte. |
| **Personenbezogene Daten**: |  |
| **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). |  |
| **2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG** | Vertragsgegenstand ist zumeist nicht das Schulden eines bestimmten Forschungserfolges, sondern die Erbringung der vereinbarten Forschungs-leistung, die Zurverfügungstellung der Arbeitsleistung, der Kapazität und des Know-How des Partners, verbunden mit der Verpflichtung, sich nach besten Kräften um die Erreichung des angestrebten Zieles zu bemühen (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 39). Dieser Aspekt soll bei den vertraglichen Bestimmungen immer deutlich hervorkommen. |
| 2.1. **Wesentlicher Vertragsgegenstand:** |  |
| Diese **Vereinbarung** regelt die Zusammenarbeit zwischen den **Parteien** bei der Durchführung des **Projekts** und der Erbringung der vertraglich vereinbarten Forschungsleistungen. |  |
| 2.2. **[Förderung, ]Beschreibung des Forschungsvorhabens:** | Auf Basis dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass bereits die Förderung erteilt wurde und erst danach dieser Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Praktisch ist es oft relativ spät, nach Erhalt der Förderung einen derartigen komplexen Kooperationsvertrag auszuhandeln, allerdings die gängige Praxis, weil wegen der Unsicherheit der tatsächlichen Erteilung der Förderung und aufgrund des mit der Vertragserstellung verbundenen Kostenaufwandes faktisch immer erst nach der Förderzusage mit den Vertragsverhandlungen begonnen wird. Es bieten sich zwei Lösungswege an: Im Zuge der Antragsstellung zur Förderung wird ein Letter of Intent (LOI) abgeschlossen, dem dieser Kooperationsvertrag als Entwurf beigelegt ist, wobei jedoch bereits vereinbart ist, dass Bestimmungen über IPR‑Regelungen nicht mehr verhandelbar sind. Alternativ kann man diesen Kooperationsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der Förderung abschließen. Dann würde der Vertrag erst mit dem Zuspruch der Förderung in Kraft treten. (Allenfalls sind auch Regelungen für die Zeit zwischen Zuspruch der Förderung und Zufluss der Förderbeträge zu treffen). In diesem Fall ist Punkt 2.2. wie folgt zu formulieren:  *„Die Parteien haben im Rahmen einer Förderung [Details ergänzen: welches Förderprogramm, Fördergeber, Höhe, Datum der Auszahlung, etc.] das in Anlage 1 im Detail beschriebene Projekt eingereicht. Diese Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung der Förderung in Kraft.* |
| Option 1:[Gefördertes Projekt:  Den **Parteien** wurde im Rahmen einer öffentlichen Förderung das in **Anlage ./2.2.** im Detail beschriebene **Projekt**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Titel des Projektes) bewilligt .] |  |
| Option 2: [Forschungsprojekt ohne Förderung:  Die **Parteien** führen das in **Anlage ./2.2.** im Detail beschriebene Forschungsvorhaben \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Titel des Projektes) durch.] |  |
| **3.** **ARBEITS-, ZEIT- UND FINANZPLAN** | Bei Forschungsprojekten kann das Arbeitsprogramm zwar vorgegeben werden, entspricht jedoch normalerweise nicht einer genauen Spezifikation, weil während der Durchführung immer mit Abweichungen zu rechnen ist, die auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder unerwarteter technischer Erkenntnisse zurückzuführen sind. Im Wesentlichen sollten das geplante Arbeitsprogramm, die wesentlichen Meilensteile, der Zeitplan, eine Kalkulation der geplanten Personalkosten, der direkten Einzelkosten und Gemeinkostenzuschläge, Sach-beiträge, finanzielle Beiträge, Förderungen Dritter, ein Projektmanagement, Qualitätssicherungsmaßnahmen, allfällige Einbindung von Unterauftragnehmern und freien Mitarbeitern enthalten sein (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 45). Um die Verwertung des Geistigen Eigentums und die Abgeltung der Partner angemessen zu regeln, sind vor Projektbeginn die Beiträge möglichst umfassend offen zu legen, zu kalkulieren und zu gewichten.  Im Einzelfall ist es auch wichtig, einen Prozess festzulegen, mit welchem Änderungen des Arbeitsprogramms beschlossen werden.  Es ist zu entscheiden, ob es einen Projektleiter gibt, welche Partei diesen stellt oder ob jede Partei einen Projektleiter beistellt. |
| 3.1. Für die Durchführung dieses **Projekts** gilt der Arbeits-, Zeit- und Finanzplan gemäß **Anlage ./3.1.** |  |
| 3.2. **Projektleiter**: Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Institut: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontakt:  Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| 3.3. Option: [Soweit der Projektleiter aus welchen Gründen auch immer im Rahmen dieses **Projekts** nicht mehr zur Verfügung steht, stellt dies keinen Beendigungsgrund für das **Projekt** dar.] |  |
| Alternative 1: [Das **Forschungsinstitut** ist zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt, sollte der Projektleiter, aus welchen Gründen auch immer, für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen und die Projektleitung nicht durch einen anderen Mitarbeiter des **Forschungsinstituts** erbracht werden kann.] |  |
| Alternative 2  [Das **Forschungsinstitut** ist zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt, sollte der Projektleiter, aus welchen Gründen auch immer, für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen und die Projektleitung nicht durch einen anderen gleichwertig qualifizierten Mitarbeiter des **Forschungsinstituts** erbracht werden können. Der Ersatz des Projektleiters durch eine gleichwertig qualifizierte Person hat binnen einer Frist von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Tagen/Wochen (Alternative wählen) zu erfolgen.] | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |
| Alternative 3: [Sollte der vom **Forschungsinstitut** bereitgestellte Projektleiter für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen, hat das **Forschungsinstitut** umgehend für die Projektleitung einen neuen Projektleiter dem **Industriepartner** schriftlich vorzuschlagen. Der **Industriepartner** ist binnen einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei) Werktagen berechtigt mitzuteilen, ob er mit dem neuen Projektleiter einverstanden ist oder nicht und ist im Falle der Ablehnung, die nicht ohne wichtigen Grund erfolgt, zur sofortigen Projektbeendigung berechtigt. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |
| Alternative 4: [Sollte der vom **Forschungsinstitut** bereitgestellte Projektleiter für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen, hat das **Forschungsinstitut** umgehend die **Parteien** schriftlich zu informieren, um die weitere Vorgangsweise zu beratschlagen. Sollte sich nicht binnen angemessener Frist ein angemessener Ersatz finden, können die **Parteien** einvernehmlich die Beendigung des **Projekts** beschließen. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: |
| 3.4. Option bei geförderten Projekten: | Die Auszahlung der Fördergelder ist von den jeweiligen Fördergebern oft an den Eintritt gewisser Bedingungen gebunden oder an das Erreichen gewisser Meilensteile (Projektfortschritt, ordnungsmäßige Berichte, etc.), die von den Förderantragswerbern oft auch im Förderantrag selbst definiert wurden. |
| Die gesamten Fördergelder werden ausschließlich an das **Forschungsinstitut** / den **Industriepartner** (Konsortialführer) auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto ausbezahlt. Das **Forschungsinstitut** / Der **Industriepartner** (Konsortialführer) ist verpflichtet, erhaltene Fördergelder [umgehend] an die **Parteien** entsprechend dem in der jeweiligen Anlage dargestellten Aufteilungsschlüssel weiter zu überweisen. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten der Empfänger. Sollte das **Forschungsinstitut** / der **Industriepartner** mit der Weiterüberweisung mehr als \_\_\_\_(Anzahl) Werktage ab Erhalt der Fördergelder in Verzug sein, sind die **Parteien** berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von \_\_\_\_(Prozentsatz) % zu fordern. |  |
| Option bei geförderten Projekten, wenn kein eigenes Konto eingerichtet wird:  Die gesamten Fördergelder werden ausschließlich an das **Forschungsinstitut** / den **Industriepartner** (Konsortialführer) ausbezahlt. Das **Forschungsinstitut** / Der **Industriepartner** (Konsortialführer) ist verpflichtet, erhaltene Fördergelder [umgehend] an die **Parteien** entsprechend dem in der jeweiligen Anlage dargestellten Aufteilungsschlüssel weiter zu überweisen. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten der Empfänger. Sollte das **Forschungsinstitut** / der **Industriepartner** (Konsortialführer) mit der Weiterüberweisung mehr als \_\_\_\_(Anzahl)Werktage ab Erhalt der Fördergelder in Verzug sein, sind die **Parteien** berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von \_\_\_\_(Prozentsatz) % zu fordern. Das **Forschungsinstitut** / Der **Industriepartner** (Konsortialführer) hat eine für das **Projekt** eigene Kostenstelle einzurichten, um die Zahlungsbewegungen direkt dem **Projekt** zuordnen und von anderen Projekten abgrenzen zu können. |  |
| **4.** **RANGORDNUNG VON DOKUMENTEN UNTEREINANDER** | Es werden im Vorfeld eines Kooperationsvertrages oft eine Vielfalt an „Vorverträgen“ abgeschlossen (zB LOI, MOU etc.). In diesem Punkt 4. ist allenfalls auch zu regeln, wie das Verhältnis des Kooperationsvertrages zu diesen Vorverträgen ist.  Es kann natürlich vereinbart werden, dass diese Vereinbarungen zur Gänze oder teilweise (zB nur die Bestimmungen über die Geheimhaltung, etc) weitergelten. Wichtig ist, darauf zu achten, dass dadurch keine Widersprüche durch Doppelregelungen entstehen. Dann ist natürlich auch entsprechend Punkt 4. dieses Kooperationsvertrages zu gestalten. Eine entsprechende Klausel wäre wie folgt zu formulieren:  „*Mit Abschluss dieses Vertrages bleiben alle [die Bestimmungen hinsichtlich ……] Bestimmungen des Letter of Intent vom /der Geheimhaltungsvereinbarung vom / der Vertraulichkeitserklärung vom / des Memorandum of Understanding vom [Datum ergänzen] weiterhin Kraft*.“  Auch die Anlagen zum Vertrag kann man noch entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles einer Reihung unterwerfen.  Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages sind die einzelnen Vertragsbestimmungen auf Übereinstimmung mit den Förderbestimmungen zu prüfen und allenfalls anzupassen, um zu vermeiden, dass der Kooperationsvertrag den Förderbestimmungen widerspricht. |
| Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gilt folgender Geltungsrang in absteigender Folge |  |
| 4.1. Förderbestimmungen |  |
| 4.2. Die Bestimmungen dieser **Vereinbarung**. |  |
| 4.3. Option:[Die Geltung allgemeiner Vertragsbedingungen des **Industriepartners** ist jedenfalls ausgeschlossen.] |  |
| Alternative:  [Die Geltung allgemeiner Vertragsbedingungen irgendeiner **Partei** ist jedenfalls ausgeschlossen.] |  |
| **5.** **RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN** | Es kann unter Punkt 5. auch als Option ein Abwerbeverbot für Mitarbeiter eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung oder eines gesamten Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-How oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Für die Forschungsinstitution ist es grundsätzlich vorteilhafter, wenn sie keinem derartigen Abwerbeverbot unterliegt, weil von der Forschungsinstitution die Mobilität als wünschenswert angesehen wird.  Als Option kann weiters das Verbot der Parallelforschung ergänzt werden. Dies kann dann erforderlich sein, wenn die Gefahr besteht, dass ansonsten nicht ausreichend Ressourcen dem Projekt zur Verfügung stehen. Für die Forschungsinstitution bzw. für das betroffene Institut ist es grundsätzlich vorteilhafter, wenn sie keinem derartigen Verbot der Parallelforschung unterliegt. Nach der GVO F+E Art 5 lit a) ist ein Verbot der Parallelforschung nur während der Zeit der gemeinsamen Forschung oder während der Auftragsforschung und -entwicklung möglich. Nach Abschluss der gemeinsamen F+E Arbeit oder Auftragsforschung und -entwicklung stellt eine derartige Beschränkung einen Kartellrechtsverstoß dar.  Die Projektorganisation ist angesichts der Tatsache, dass es nur wenige Kooperationspartner gibt, nicht umfassend geregelt. Sofern es allerdings viele Kooperationspartner gibt, sollte man eine umfassendere Organisationsstruktur vereinbaren. Die wesentlichen Pflichten sind dem Arbeits-, Zeit- und Finanzplan zu entnehmen. Bei F+E Kooperationen mit vielen Partnern wird es erforderlich sein, eine sehr umfassende Projektorganisationsstruktur zu schaffen. |
| 5.1. **Zeitgerechte Durchführung, Informationspflicht** |  |
| Die **Parteien** verpflichten sich zur zeitgerechten Durchführung der im Arbeits-, Zeit- und Finanzplan gemäß **Anlage ./3.1.** jeweils vereinbarten Arbeitspakete, der zeitgerechten Erfüllung aller vereinbarten sachlichen und finanziellen Beiträge gemäß dem Stand der Wissenschaft und Technik.  Sobald feststeht, dass ein Termin oder ein Arbeitspaket wie im Arbeits-, Zeit- und Finanzplan vereinbart nicht eingehalten bzw. nicht oder nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann, haben die **Parteien** darüber einander umgehend schriftlich zu informieren. Allfällige Änderungen des Arbeits-, Zeit- und Finanzplans sind der **Anlage ./3.1.** als Vertragsergänzung anzufügen. |  |
| 5.2. **Wechselseitiger regelmäßiger Informationsaustausch** |  |
| Die **Parteien** tauschen untereinander nach bestem Wissen und Gewissen alle **Ergebnisse**, **Informationen**, Dokumente oder Daten, die zur Durchführung des **Projekts** und zur Verwertung des **Foreground** notwendig sind, regelmäßig und rechtzeitig aus.  Insbesondere ist der Konsortialführer umgehend und vollständig über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die eine Informationsverpflichtung des Konsortialführers gegenüber dem Fördergeber auslösen.  Zusatzvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  Soweit im Arbeits-, Zeit- und Finanzplan keine gesonderten Regelungen hinsichtlich Berichtspflichten vorgesehen sind, hat jede **Partei** mindestens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. einmal pro Quartal) schriftlich über den Fortgang des **Projekts**, insbesondere über das gewonnene **Foreground**, zu berichten.  Die Projektleiter, sofern mehr als eine **Partei** einen Projektleiter beistellt, treffen sich regelmäßig mindestens jedoch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. einmal pro Quartal), um den Fortgang des **Projekts** zu besprechen.  Zusatzvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  Die **Parteien** werden Projektbesprechungen zwecks Koordinierung ihrer Arbeiten im Rahmen des **Projekts** durchführen. Bei diesen Projektbesprechungen werden sie über den Stand der Arbeiten an ihren Aufgaben sowie über die in diesem Rahmen erworbenen technischen Erfahrungen und **Ergebnisse** berichten. Die Besprechungen finden mindestens halbjährlich statt, ungeachtet möglicher der zwischen einzelnen **Parteien** laufenden Arbeitsbesprechungen. Bei Arbeiten, deren technische Aufgabenstellungen miteinander verknüpft sind, werden sich die **Parteien** rechtzeitig über die von ihnen angestrebten technischen Lösungen/Alternativen und den zeitlichen Ablauf abstimmen.  Der Projektleiter sorgt weiters für die Erstellung bzw. Finalisierung des Zwischen- und Endberichts gemäß Fördervertrag.  Der Projektleiter verpflichtet sich sämtliche erhaltenen Revisionsberichte des Fördergebers binnen 7 (sieben) Tagen nach Erhalt in Kopie an die **Parteien** zu übermitteln. Diese Übermittlung kann auch per e-Mail erfolgen. | Zweck dieser Regelung ist, sämtlichen Informationsaustausch nachvollziehbar zu gestalten, um möglichst die Rechteurheberschaft für Ergebnisse eindeutig festzulegen. |
| 5.3. **Ordnungsgemäßer Zustand** | Zusatzvorschläge Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| Die **Parteien** treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Durchführung des **Projektes** erforderlich sind, und sind dafür verantwortlich, dass alle Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.  Die Einholdung projektbezogener Genehmigungen und die jeweilige Zuständigkeit der **Parteien** sind in den Anhängen näher geregelt.  Die **Parteien** treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur rechtmäßigen Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die ordnungsgemäße Information sämtlicher zuständiger Behörden, die Einholung aller Genehmigungen und Autorisierungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und werden das **Projekt** nach den anwendbaren geltenden Grundsätzen sowie allen anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zur Sorgfalt, Fürsorge und ethischer Behandlung von Versuchstieren in der Forschung durchführen. Die jeweilige Zuständigkeit der **Parteien** für die Einhaltung derartiger Grundsätze ist in den Anhängen näher geregelt. | Beispielsweise die Zustimmung der Ethikkommission. |
| 5.4. **Einhaltung der Förderbedingungen** |  |
| Alle **Parteien** verpflichten sich, die jeweiligen Förderbestimmungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die in den Förderbestimmungen vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber der Förderstelle und allenfalls gegenüber bestimmten öffentlichen Institutionen, wie etwa dem Rechnungshof oder Organen der Europäischen Union sowie die der Förderstelle und diesen Institutionen zu gewährenden Einsichtsrechte in Projektunterlagen und damit verbundene Auskunftspflichten.  Jede **Partei** trägt dafür Sorge, alle datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, insbesondere alle erforderlichen Zustimmungserklärungen eingeholt zu haben, um erforderliche personenbezogenen Daten an Förderstellen und öffentliche Institutionen, wie von ein einschlägigen gesetzlichen Grundlagen vorgesehen, zu übermitteln. | Die FFG, die als Fördergeber hauptsächlich in Betracht kommen wird, verlangt in den meisten ihrer Programme, dass im Kooperationsvertrag vereinbart wird, dass sich die Partner verpflichten, der FFG die Prüfung der Projektkosten zu gestatten. Zu allgemeine Formulierungen werden vom Fördergeber möglicherweise abgelehnt. Je nach Fördergeber ist daher an dieser Stelle immer zu prüfen, inwieweit Ergänzungen erforderlich sind bzw. werden häufig von den Fördergebern in veröffentlichten Vertragsmustern Formulierungsvorschläge vorgegeben. |
| 5.5. **Selbstständige Verantwortung der Parteien** |  |
| Jede **Partei** ist für die Durchführung seiner ihm zugeteilten Aufgaben und Abrechnung seiner Projektkosten gegenüber dem Fördergeber selbst verantwortlich. Die **Parteien** werden dem zuständigen Projektleiter alle Unterlagen zeitgerecht zur Weiterleitung an den Fördergeber übermitteln. |  |
| **6.** **EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS PROJEKT** |  |
| 6.1. Die Einbeziehung von Subunternehmern oder sonstiger **Dritter** ist den anderen **Parteien** schriftlich mitzuteilen[, die dagegen binnen \_\_\_\_(Anzahl z.B. 7 (sieben))Tagen berechtigte und endsprechend begründete Einwendungen (insb. hinsichtlich Kompetenz oder Wettbewerber) erheben können, ansonsten deren Zustimmung nach einwandslosem Ablauf dieser Frist als erteilt gilt]. Jede **Partei** haftet für seine Subunternehmer wie für eigenes Verhalten. | Gerade bei Forschungsverträgen steht die persönliche Erbringung der Arbeitsleistungen im Vordergrund. Die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben durch Dritte widerspricht diesem Prinzip. Auch Förderbedingungen können eine Einschränkung der Verwendung von Subunternehmern enthalten oder es ist bereits im Förderantrag entsprechend festzulegen, welche Subunternehmer miteinbezogen werden. Ausgehend vom jeweils individuellen Projekt kann die Einbeziehung von Subunternehmern noch weitaus detaillierter geregelt werden (z.B. Vorwegfestlegung welche Arbeitspakete von welchen Subunternehmern beauftragt werden). Gibt es keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Beiziehung von Subauftragnehmern, dürfte deren Einbeziehung grundsätzlich zulässig sein (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 51), soweit nicht die Vertragsauslegung anderes ergibt. Gemäß § 1313a ABGB haftet der jeweilige Vertragspartner für seine Subauftragnehmer. **ACHTUNG:** Bei der Vergabe von Subaufträgen durch öffentliche Institutionen ist die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen vorweg zu prüfen.  Soweit Studenten von Universitäten in ein Projekt einbezogen werden, ist mit diesen die Übertragung von Ergebnissen gesondert zu vereinbaren. Da Studenten nicht Dienstnehmer der Universitäten sind, besteht anders als bei Dienstnehmern gegenüber dem Studenten kein Aufgriffsrecht von Erfindungen. Auch bei der Einbeziehung dritter Subunternehmer unterliegt die Übertragung des Eigentums an Immaterialgüterrechten und sonstigen Ergebnissen oft nicht eindeutigen gesetzlichen Regelungen, weshalb dieser Aspekt unbedingt ausdrücklich zu regeln ist. |
| 6.2. Jede **Partei** ist nachweislich verpflichtet, Verpflichtungen aus dieser **Vereinbarung** den von ihm beigezogenen Subunternehmer oder Studenten zu überbinden, dies betrifft insbesondere Vertraulichkeits-verpflichtungen, Berichts- und Informationspflichten. | Zusatzvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **7.** **BACKGROUND UND FOREGROUND TECHNOLOGY** |  |
| 7.1. Verpflichtung der **Parteien** zum Aufgriff von **Background** und **Foreground** |  |
| Die **Parteien** verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, dass sie hinsichtlich aller Immaterialgüterrechte, Know-How, technischer Verbesserungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse derart verfügungsbefugt sind, dass sie in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt sind. | Es ist bei jedem einzelnen IPR sehr genau zu prüfen, ob es gesetzliche Grundlagen der Inanspruchnahme gibt (insbesondere hinsichtlich der Dienstnehmer) oder ob diese vertraglich zu vereinbaren sind. Die Inanspruchnahme ist vor allem auch zu vereinbaren, wenn eine Partei Subunternehmer oder eine Universität Studenten beizieht. |
| 7.2. **Zugangsrechte** zu **Background** und **Foreground** |  |
| Die Einräumung von **Zugangsrechten** beinhaltet kein Recht auf Gewährung von **Sublizenzen** [mit Ausnahme an **Verbundene Unternehmen**. Soweit **Sublizenzen** an **Verbundene Unternehmen** eingeräumt werden, ist dies der **Partei**,der das **Zugangsrecht,** auf dem die **Sublizenz** basiert, eingeräumt wurde, schriftlich unter Bekanntgabe des betreffenden **Verbundenen Unternehmens** mitzuteilen].  Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  Die Einräumung von **Zugangsrechten** beinhaltet kein Recht auf Gewährung von **Sublizenzen** [mit Ausnahme an **Verbundene Unternehmen,** sofern erforderlich für die Projektdurchführung oder die Verwertung des **Foreground**. Soweit **Sublizenzen** an **Verbundene Unternehmen** eingeräumt werden, ist dies der **Partei**,der das **Zugangsrecht,** auf dem die **Sublizenz** basiert, eingeräumt wurde, schriftlich unter Bekanntgabe des betreffenden **Verbundenen Unternehmens** mitzuteilen].  Allfällige Beschränkungen in der Einräumung von erforderlichen **Zugangsrechten** an **Background** oder **Foreground** (insb. Rechte **Dritter**) sind den anderen **Parteien** möglichst rechtzeitig nach bestem Wissen und Gewissen mitzuteilen.  Zusatzklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  Allfällige Beschränkungen in der Einräumung von erforderlichen **Zugangsrechten** an **Background** oder **Foreground** (insb. Rechte **Dritter**) sind den anderen **Parteien** möglichst rechtzeitig mitzuteilen. | Einer ausdrücklichen Auflistung der verbundenen Unternehmen kann aus Kontrollzwecken der Vorzug zu geben sein.  Jede Partei muss verpflichtet sein, über den Umfang ihrer Rechte Bescheid zu wissen. |
| 7.3. **Background** |  |
| 7.3.1. **Eigentum an Background und Informationspflicht** |  |
| Jede **Partei** bleibt Eigentümer ihres **Background**. Die **Parteien** werden sich wechselseitig vor Beginn bzw. während des **Projektes** möglichst vor dem erforderlichen Einsatz von **Background** nach bestem Wissen und Gewissen über die Erforderlichkeit von **Background** schriftlich informieren. Eine **Partei** kann nach dem **Tag des Inkrafttretens** **Background** nur mehr mit Zustimmung der anderen **Parteien** zurückziehen bzw. ergänzen. | Die schriftliche Festhaltung von Background soll verpflichtend gestaltet sein, da bei nicht konkreter Aufzählung der Umfang von Background, insbesondere soweit diese nicht als Schutzrechte angemeldet wurden, ein Streitpunkt werden kann. Allenfalls kann auch Background ausdrücklich, sei es dauernd, sei es vorübergehend, ausgeschlossen werden (z.B. wenn diese noch zum Schutzrecht angemeldet werden sollen, zur Wahrung der erforderlichen Geheimhaltung). Es soll bei Aufnahme von Background in die Liste dieses sehr genau umschreiben werden, jedoch soll immer auch die Erforderlichkeit genau geprüft werden. Die Festlegung ist auch wesentlich, um für eine allfällige Verwertung die angemessene Vergütung zu bemessen. |
| Eine **Partei** kann nach dem **Tag des** **Inkrafttretens** **Background** nur mehr bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurückziehen.  Jede **Partei** bleibt berechtigt, **Schutzrechte** an **Background** jederzeit aufzugeben oder - unter Übertragung ihrer Verpflichtung zur Gewährung von **Zugangsrechten** - an **Dritte** zu übertragen. | Zusatzklauselvorschläge Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| 7.3.2. **Zugang zu Background** |  |
| 7.3.2.1. **Zugang** zu **Background** zur Projektdurchführung |  |
| Der **Partei**, für deren Arbeit im **Projekt** **Background** erforderlich ist, räumt der Eigentümer dieses **Background** ein auf die Dauer und die Zwecke seiner Arbeit im **Projekt** begrenztes, unentgeltliches, unübertragbares und nicht-ausschließliches **Zugangsrecht** ein, soweit dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. Erforderliche **Zugangsrechte** sind **Zugangsrechte**, ohne deren Einräumung die von der anfordernden **Partei** zu erfüllenden Aufgaben im jeweiligen **Projekt** oder die Verwertung des von ihr entwickelten **Foreground** nicht oder nur mit einer wesentlichen Verzögerung oder unter Anfall zusätzlicher unverhältnismäßiger Kosten erfüllt werden können bzw. erfolgen kann. Die anfordernde **Partei** hat die Erforderlichkeit darzustellen.  In der jeweiligen Anlage ist festzulegen, welches **Background** ausdrücklich vom **Projekt** ausgeschlossen ist.  [In der jeweiligen Anlage ist festzulegen, welches **Background** ausdrücklich in das **Projekt** eingebracht wird.] | Entgegenstehende Rechte Dritter betrifft z.B. Background für andere Forschungsprojekte.  Es ist ratsam, erforderliches Background in einer Anlage aufzulisten, um möglichst hohe Rechtssicherheit zu schaffen. Eine ausdrückliche Liste des ausgeschlossenen Background ist dann erforderlich, wenn vertraglich Zugriff auf alles erforderliche Background ohne konkrete Auflistung vereinbart ist.  Es ist nach Möglichkeit vor Projektbeginn und unter Berücksichtigung des jeweiligen Backgrounds eine Einigung zu treffen, inwieweit die Nutzung des Background entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Soweit Background in der Nutzung von Schutzrechten (z.B. Patenten) besteht, wird eher eine entgeltliche Nutzung vereinbart als im Falle der Nutzung von Know-How als Background. Bei öffentlichen Forschungsinstitutionen ist die Regelung der Unentgeltlichkeit immer unter dem Blickwinkel beihilferechtlicher Regelungen zu beurteilen. Eventuell ist auch eine Regelung der Nutzung von Background, dessen Erforderlichkeit sich erst nach Projektbeginn herausstellt, zu regeln. |
| 7.3.2.2. **Zugang** zu **Background** zur Nutzung oder Verwertung außerhalb eines **Projektes** |  |
| Soweit außerhalb des **Projektes** für die eigene wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des **Foreground** einer **Partei** aus dem **Projekt** **Background** einer anderen **Partei** erforderlich ist, wird die betreffende **Partei** dieser **Partei** **Zugangsrechte** daran zu fairen, marktkonformen Konditionen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Lizenzvertrages einräumen.  Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  Soweit außerhalb des **Projektes** für die eigene wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des **Foreground** einer **Partei** aus dem **Projekt** **Background** einer anderen **Partei** erforderlich ist, wird die betreffende **Partei** dieser **Partei** **Zugangsrechte** daran zu fairen, marktkonformen Konditionen wobei die Bandbreite der Marktkonformität zwischen 3 - 10% des **Umsatzes** liegt im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Lizenzvertrages einräumen, sofern sie hierzu berechtigt ist.  **Erforderliche Zugangsrechte** zu **Background** können bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 1 (ein) Jahr) nach Projektende bei der jeweiligen **Partei** schriftlich beantragt werden.  Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  An **Foreground** erhält das **Forschungsinstitut** jedenfalls ein Recht zur akademischen Forschung und Lehre (nicht kommerziell) sowie ein nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht am **Background** des **Industriepartners**, sofern und soweit dies zur Nutzung des **Foreground** erforderlich ist.  Umgekehrt erhalten der **Industriepartner** und seine **Verbundenen Unternehmen** ein nicht-exklusives, unentgeltliches **Zugangsrecht** zu fairen, marktkonformen Konditionen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Lizenzvertrags am **Background** des **Forschungsinstituts**, sofern und soweit dies zur Nutzung des **Foreground** durch den Wirtschaftspartner oder dessen **Verbundene Unternehmen** erforderlich ist. |  |
| 7.4. **Foreground** |  |
| 7.4.1. **Eigentum an Foreground und informationspflicht** |  |
| Jede **Partei** ist Eigentümer des von ihm entwickelten **Foreground**.  Die **Parteien** werden sich wechselseitig über sämtliches entstandenes **Foreground** sowie über den Inhalt von damit im Zusammenhang stehenden Erfindungsmeldungen ihrer Dienstnehmer unverzüglich unterrichten. [Des Weiteren informieren sich die **Parteien** wechselseitig periodisch, zumindest jährlich, über alle mit **Foreground** im Zusammenhang stehenden Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland für einen Zeitraum von bis zu 3 (drei) Jahren nach Projektende.] **Gemeinschaftsschutzrechte** werden, so keiner der **Parteien** auf seine Anteile verzichtet oder der Anteil auf eine **Partei** übertragen wird, gemeinsam unter konkreter Angabe der Miteigentümeranteile, die sich nach dem Erfinderanteil bemessen, zum **Schutzrecht** angemeldet. Vor Anmeldung von **Schutzrechten** werden die Miteigentümer ihre damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festlegen. Die Miteigentümer sind jeder für sich berechtigt, das **Gemeinschaftsschutzrecht** unbeschränkt selbst zu nutzen und nicht-exklusive Nutzungsrechte an **Dritte** zu vergeben. Die Miteigentümer sind darüber auch unter Übermittlung einer Kopie des Lizenzvertrages zu informieren. Den Miteigentümern steht bei der Einräumung von Nutzungsrechten an **Dritte** und bei der kommerziellen Eigennutzung eines Miteigentümers eine angemessene Vergütung (Teilung der Netto-Lizenzeinnahmen bzw. Lizenzanalogie im Verhältnis der Projektanteile (Option 1: im Verhältnis der Erfinderanteile der **Parteien**; Option 2: im Verhältnis der Beiträge der **Parteien** zum Projekt, wobei geförderte Beiträge [öffentliche Förderungen, Cash- und In-Kind Leistungen] dem **Forschungsinstitut** zurechenbar sind) zu.  Gemeinschaftlich entwickeltes Know-How oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und sonstige Immaterialgüterrechte, die nicht schutzrechtsfähig sind, können von allen Miteigentümern unter Wahrung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Grundsätze genutzt und verwertet werden.  Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  **Ergebnisse**, die nicht schutzrechtsfähig sind, stehen den **Industriepartnern** ohne weitere gesonderte Abgeltung zur ausschließlichen Nutzung zu, während es das **Forschungsinstitut** zu Zwecken der Forschung und Lehre unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen verwenden darf. | Industriepartner lehnen Miteigentum an Schutzrechten, insbesondere mit Forschungsinstitutionen eher ab; ebenso die Beteiligung an der Verwertung gemeinschaftlicher Schutzrechte, die - sofern eine öffentliche Forschungsinstitution beteiligt ist - jedoch beihilferechtlich geboten ist. Auch die Forschungsinstitutionen lehnen Miteigentum eher ab. Somit ist diese Klausel eher eine Rückfallvariante.  Förderbedingungen sind zu beachten.  In Punkt 2.2.2. des Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) ist die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen geregelt:  Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Einer oder mehrere Partner tragen die vollen Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden (Dies bezieht sich nicht auf konkrete Vereinbarungen über den Marktwert der sich daraus ergebenden Rechte des geistigen Eigentums und den Wert der Beiträge zu dem Vorhaben.). Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.  Bei gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:   * Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens. * Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet. * Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen. * Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der — finanziellen wie nichtfinanziellen — Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden. Das gezahlte Entgelt entspricht dem Marktpreis, wenn es die betreffenden Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Rechten zu ziehen, und wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: * Die Höhe des Entgelts wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens festgesetzt. * Ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt, dass die Höhe des Entgelts mindestens dem Marktpreis entspricht. * Die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur als Verkäufer kann nachweisen, dass sie das Entgelt tatsächlich nach dem Arm’s-length-Prinzip ausgehandelt hat, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung ihrer satzungsmäßigen Ziele den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. * In Fällen, in denen die Kooperationsvereinbarung dem an der Kooperation beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, die von den an der Kooperation teilnehmenden Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen begründet werden, ein Vorkaufsrecht einräumt, üben die betreffenden Einrichtungen/Infrastrukturen ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das an der Kooperation beteiligte Unternehmen sein Angebot entsprechend anpassen muss. |
| 7.4.1.1. Aufgriffsrechte |  |
| Meldet eine **Partei** innerhalb einer Frist von 4 (vier) Monaten ab dem Vorliegen der für eine Schutzrechtsanmeldung benötigten Informationen kein **Schutzrecht** an oder ist eine **Partei** an der Aufrechterhaltung eines **Schutzrechtes** nicht mehr interessiert, so wird sie die anderen **Parteien** davon schriftlich umgehend in Kenntnis setzen. Die anderen **Parteien** können ihr Interesse an der Übernahme bzw. Weiterführung des **Schutzrechtes** spätestens binnen 6 (sechs) Wochen ab Mitteilung schriftlich mitteilen. Der Inhaber wird das **Schutzrecht** auf den bzw. die interessierten **Parteien** im Verhältnis ihrer Anteile auf dessen/deren Kosten übertragen bzw. umschreiben lassen und die benötigten Unterlagen übergeben. Die Bedingungen für die Übertragung des **Schutzrechts** werden gesondert schriftlich zwischen den **Parteien** unter Einhaltung aller damit erforderlichen Formvorschriften, insbesondere auch die Leistung von Unterschriften in beglaubigter Form, vereinbart.  Sollte eine **Partei** die Anmeldung bzw. Aufrechterhaltung eines **Schutzrechtes** im Zusammenhang mit **Foreground** in einem Land wünschen, für das die andere **Partei** keine Rechte zu übernehmen bzw. aufrecht zu erhalten beabsichtigt, so gehen sämtliche Rechte für dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht auf die **Partei** über, die die Anmeldung bzw. Aufrechterhaltung des **Schutzrechtes** in dem jeweiligen Land wünscht. Im Fall eines Verwertungserfolges wird die übernehmende **Partei** der übertragenden **Partei** die anteiligen historischen Schutzrechtskosten dem übertragenden **Partner** ersetzen. Es gelten die sonstigen Bestimmungen des vorgehenden Absatzes entsprechend.  Möchte ein Miteigentümer seinen Miteigentumsanteil an **Dritte** verkaufen oder übertragen, muss er diesen Anteil den anderen Miteigentümern schriftlich zuvor zu marktüblichen Konditionen [zu dem Preis, den der **Dritte** bereit ist zu zahlen] zum Erwerb anbieten.  Die vorgehenden Aufgriffsrechte gelten sinngemäß für gemeinschaftliche Rechte im Verhältnis der Miteigentümer zueinander, wenn ein Miteigentümer keine Schutzrechtsanmeldung bzw. keine Schutzrechtsanmeldung in bestimmten Ländern möchte. |  |
| 7.4.1.2. Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung von **Schutzrechten** |  |
| Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung von **Schutzrechten** trägt der jeweilige Eigentümer des **Schutzrechts**. Im Falle der Verwertung von **Schutzrechten** können darüber gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. |  |
| 7.4.2. **Zugang zu Foreground** |  |
| 7.4.2.1. **Zugang** zu **Foreground** zur Projektdurchführung |  |
| Der **Partei**, für deren Arbeit im **Projekt** **Foreground** erforderlich ist, räumt der Eigentümer dieses **Foreground** ein auf die Dauer und die Zwecke seiner Arbeit im **Projekt** begrenztes, unentgeltliches, unübertragbares und nicht-ausschließliches **Zugangsrecht** ein. |  |
| 7.4.2.2. **Zugang** zu **Foreground** für dessen Nutzung oder Verwertung außerhalb des **Projektes** |  |
| Dem **Forschungsinstitut** steht während und nach Beendigung des **Projekts** ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des **Foreground** und des dazu erforderlichen **Background** für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre [sowie zur Patientenbetreuung] zu.  Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  Der / Die **Industriepartner** ist / sind jederzeit berechtigt, Miteigentumsanteile des **Forschungsinstituts** zu marktüblichen Konditionen zu erwerben.  Der/Die **Industriepartner** erhält/erhalten für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten ab Zugang der Information über **Foreground** (z.B. Projekterfindungen und Urheberrechte) hinsichtlich dieser und den daran bestehenden Verwertungsrechten vom **Forschungsinstitut** eine kostenfreie Option auf exklusive Verhandlung über eine Übertragung der Rechte bzw. die Möglichkeit des Erwerbes einer **exklusiven** oder **nicht-exklusiven Lizenz** für einen dem Geschäftszweck des/der jeweiligen **Industriepartner(s)** entsprechenden Anwendungsbereich jeweils zu marktkonformen Bedingungen [gemäß den Eckdaten eines Lizenzvertrages in **Anlage ./7.4.2.2**.]. Die genauen Bedingungen und näheren Details werden die betroffenen **Parteien** in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festlegen. |  |
| 7.4.3. **Erfindervergütung** |  |
| Jene **Partei**, dem der/ die Erfinder zurechenbar ist/sind, ist zur Zahlung einer gesetzeskonformen angemessenen Erfindervergütung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Erfindervergütung gilt ausdrücklich auch für spätere Vergütungsleistungen, die aufgrund der geänderten Markt- bzw. Wertlage anfallen. [Der **Industriepartner** hat das **Forschungsinstitut** für allfällige Erfindervergütungen allerdings schad- und klaglos zu halten, soweit die Erfindervergütung bei dem **Forschungsinstitut** aufgrund einer marktinkonformen Verwertung anfällt.] | Letzere Bestimmung wird von Industriepartnern diskussionslos abgelehnt. |
| 7.4.4. **Verletzungen** |  |
| Die **Parteien** werden einander von sämtlichen Verletzungen der vertragsgegenständlichen **Ergebnisse** (**Foreground** und **Background**) unterrichten und werden diese Rechte nach besten Kräften verteidigen. | Ergänzungsvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| **8.** **PUBLIKATIONEN** |  |
| 8.1. Die **Parteien** anerkennen die grundsätzliche Aufgabe eines **Forschungsinstituts** und ihrer Dienstnehmer zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit. |  |
| 8.2. Ungeachtet der nachstehenden Geheimhaltungsbestimmungen haben die **Parteien** das Recht, die **Ergebnisse** des **Projektes** in Form wissenschaftlicher **Publikationen** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbstständig zu publizieren. Die betroffene **Partei** wird die anderen über die beabsichtigte **Publikation** schriftlich informieren. Äußern sich die anderen **Parteien** innerhalb eines Zeitraumes von \_\_\_\_ (z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte **Publikation** nicht schriftlich [E-Mail ausreichend], so gilt nach Ablauf der \_\_\_\_ (z.B. 2 (zwei)-) wöchigen Frist die Zustimmung zur betreffenden **Publikation** als erteilt. Erhebt eine andere **Partei** innerhalb des Zeitraumes von \_\_\_\_\_\_\_ (z.B. 2 (zwei) Wochen) schriftlich begründete Einwendungen mit Änderungs-vorschlägen, so haben die betroffenen **Parteien** umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um diese begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines **Schutzrechtes**, Adaptierung des Publikationsinhalts, Sperre von Diplomarbeiten, Dissertationen). Nach Ablauf einer Frist von \_\_\_\_ (z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwendungen kann die **Publikation** jedenfalls veröffentlicht. Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  Ungeachtet der nachstehenden Geheimhaltungsbestimmungen haben die **Parteien** das Recht, die **Ergebnisse** des **Projektes** in Form wissenschaftlicher **Publikationen** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbstständig zu publizieren. Die betroffene **Partei** wird die anderen über die beabsichtigte **Publikation** schriftlich durch Vorlage der **Publikation** in ihrer (inhaltlich) endgültigen Fassung informieren. Äußern sich die anderen **Parteien** innerhalb eines Zeitraumes von \_\_\_\_ (z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte **Publikation** nicht schriftlich [E-Mail ausreichend], so gilt nach Ablauf der \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)-) wöchigen Frist die Zustimmung zur betreffenden **Publikation** als erteilt. Erhebt eine andere **Partei** innerhalb des Zeitraumes von \_\_\_\_\_\_\_(z.B. 2 (zwei) Wochen) schriftlich begründete Einwendungen mit Änderungs-vorschlägen, so haben die betroffenen **Parteien** umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um diese begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines **Schutzrechtes,** Adaptierung des Publikationsinhalts, Sperre von Diplomarbeiten, Dissertationen). Nach Ablauf einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwendungen kann die **Publikation** jedenfalls veröffentlicht werden, sofern die Veröffentlichung nicht neuheitsschädlich in Bezug auf eine beabsichtigte schutzrechtliche Sicherung der Inhalte ist. [Eine **Publikation** darf jedoch nicht **Ergebnisse** oder vertrauliche Informationen iS von Punkt 9. dieser **Vereinbarung** enthalten. In einem solchen Fall kann die **Publikation** nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen **Partei** erfolgen.] | Sperren von Abschlussarbeiten (z.B. Diplomarbeiten oder Dissertationen) können sich gemäß § 86 UG 2002 auf maximal 5 Jahre erstrecken. |
| 8.3. In Abwägung der berechtigten Interessen an wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist dies bei der Anmeldung von **Schutzrechten** dahingehend zu berücksichtigen, dass Aufgriffe und Schutzrechtsanmeldungen rechtzeitig vor der wissenschaftlichen Veröffentlichung durchgeführt werden. Alternativvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen.  In Abwägung der berechtigten Interessen an wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist dies bei der Anmeldung von **Schutzrechten** dahingehend zu berücksichtigen, dass Aufgriffe und Schutzrechtsanmeldungen nach Möglichkeit rechtzeitig vor der wissenschaftlichen Veröffentlichung durchgeführt werden. |  |
| **9.** **GEHEIMHALTUNG** |  |
| 9.1. Die **Parteien** werden sämtliche von den jeweils anderen **Parteien** in das **Projekt** eingebrachte [als von vertraulicher Natur gekennzeichnete oder falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell mitgeteilte) zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnete und danach als solche schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen bestätigte und im Einzelnen beschriebene ] Informationen, geheime technische Kenntnisse und Know-How und alle bei der Durchführung des **Projekts** erzielten und bekannt werdenden Erkenntnisse, **Ergebnisse**, insbesondere patentfähige Erfindungen [Ergebnisse und Schutzrechte], Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge nur für Zwecke dieses **Projekts** verwenden und – auch über die Dauer dieser **Vereinbarung** hinaus [für die Dauer von \_\_\_\_(z.B.. 3 (drei)) Jahren] auch bei Vertragsauflösung aus wichtigem Grund – vertraulich behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen **Partei** **Dritten** zugänglich machen. Sie verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindungsmeldungen und Schutzrechtsanmeldungen der anderen **Parteien** bis zur Veröffentlichung. | Sofern es für das Projekt bereits früher abgeschlossene Geheimhaltungs-vereinbarungen gibt, sei es auch, dass diese in LOIs enthalten sind, ist zu regeln, ob diese weitergelten sollen oder durch diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt werden.  Die Variante der ausdrücklichen Kennzeichnung wird als zu kompliziert erachtet und eher abgelehnt. Wird auf die Kennzeichnung vergessen, erlischt die Vertraulichkeit.  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw Know-How und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungs-maßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungs-maßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung. |
| 9.2. Die **Parteien** werden weiters dafür Sorge tragen, ihre mit der Durchführung des **Projektes** betrauten Dienstnehmer oder beigezogene Subunternehmer in diese Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich nachweislich einzubinden. |  |
| 9.2. Die **Parteien** werden die vertraulichen Informationen nur denjenigen Dienstnehmern bzw. Personen, die zu ihnen in einem anderweitigen vertraglichen Verhältnis stehen, offen legen, die durch die Zielsetzung dieser **Vereinbarung** davon Kenntnis erlangen müssen. Sie werden diese Personen über die in dieser Klausel aufgeführte Geheimhaltungs-verpflichtung unterrichten und sie verpflichten, diese Bestimmung zu beachten.  Die Anfertigung von Kopien von vertraulichen Informationen ist ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des **Projektes** gestattet. Sämtliche vertrauliche Informationen, sowie hiervon angefertigte Kopien werden der offenbarenden **Partei** unverzüglich zurückgeben oder vernichtet, falls die **Partei** dazu schriftlich von der offenbarenden **Partei** aufgefordert wird. Jede **Partei** nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er an vertraulichen Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrechte besitzt. | Alternativvorschläge der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| 9.3. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die   * dem Empfänger nachweislich bereits vor Offenlegung durch die andere **Partei** ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder * allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder * dem Empfänger nachweislich von einem **Dritten** ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder * vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder * aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder * von der überlassenden **Partei** zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind. |  |
| 9.4. **Ergebnisse** sind nur vertrauliche Informationen für die **Partei**, dem keine Rechte an den **Ergebnissen** zustehen, bzw. für alle **Parteien**, solange diese Rechte noch nicht geklärt sind. | Alternativvorschläge der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| **10.** **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG** | Das Risiko des Forschungsvertrages liegt in der Ungewissheit der Erreichung des angestrebten Ergebnisses und der damit verbundenen Ungewissheit der damit verbundenen Kosten und der damit verbundenen Dauer der Forschung. Aus diesem Grund werden die Vorschriften über den Werkvertrag (§ 1165 ABGB ff) grundsätzlich nicht anwendbar sein. Das Wesen des Werkvertrages besteht darin, dass der Werkunternehmer einen Erfolg – die Aufführung des Werkes – schuldet (§ 1168 ABGB) und grundsätzlich nach vollendetem Werk das Entgelt erhält (§ 1170 ABGB). Dieses werkvertragliche Schulden des Erfolges ist im Wesentlichen verschuldensunabhängig, soweit nicht die Vereitelung der Ausführung in der Sphäre des Auftraggebers liegt (§§ 1168, 1168a, 2. Satz ABGB). Bei Erbringung eines mangelhaften „Werkes“ kommen die für entgeltliche Verträge geltenden Bestimmungen zur Anwendung (§ 1167 iVm §§ 922 bis 933b ABGB). Da der Forschungsvertrag kein Vertrag mit gesetzlich geregeltem Inhalt ist, empfiehlt es sich, im Vertrag die Haftung bzw. Haftungsausschlüsse genau zu regeln und insbesondere nicht werkvertragliche Bestimmungen zur Anwendung kommen zu lassen. Die hier gewählten Formulierungen („Bemühen um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses“, etc.) machen fest, dass es sich um keinen Werkvertrag handelt, geschuldet wird vielmehr nur ein Bemühen, das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Das Bemühen beinhaltet allerdings den Einsatz eines qualifizierten Fachpersonals, die Verwendung entsprechender dem Stand der Technik entsprechender Gerätschaften bzw. Hilfsmittel und die Durchführung der vereinbarten Arbeitsprogrammschritte und die Erstellung einer entsprechenden Dokumentation. Die Verletzung dieser Pflichten kann unter anderem Ansprüche auf positive Vertragsverletzung auslösen. |
| 10.1. Die **Parteien** kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken und werden die Arbeiten auf Grundlage der anerkannten Regeln mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihnen bei Ausführung bekannten Stand der Technik sinnvoll ist, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen. Die **Parteien** übernehmen Haftung oder Gewähr dafür, dass das erarbeitete **Foreground** im Rahmen dieses **Projekts** frei von Rechten **Dritter** ist. |  |
| 10.1. Die **Parteien** kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken und werden die Arbeiten dem Stand der Technik entsprechend durchführen und mit der Sorgfalt, wie er sie für eigene Angelegenheiten anwendet, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten **Ergebnisse** bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten **Ergebnisse** oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen. Die **Parteien** übernehmen keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die erarbeiteten **Ergebnisse** im Rahmen dieses **Projekts** frei von Rechten **Dritter** sind. | Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| 10.2. Die **Parteien** haften nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, mit Ausnahme für Personenschäden. Die Haftung der **Parteien** untereinander ist mit der Höhe ihres jeweiligen kostenmäßigen Anteils am **Projekt** beschränkt. |  |
| 10.2. Die **Parteien** haften nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, mit Ausnahme für Personenschäden. Die Haftung der **Parteien** untereinander ist mit EUR \_\_\_\_ beschränkt. | Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| 10.3. Die **Parteien** haften selbst für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit erteilten behördlichen Auflagen. |  |
| 10.4. Die **Parteien** übernehmen keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der **Foreground** oder **Background Technology** bei einer anderen **Partei** entstehen. Die **Partei** schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit oder Eignung der von ihnen einer anderen **Partei** im Rahmen des **Projektes** übergebenen Informationen und Unterlagen aus. |  |
| 10.5. Jede **Partei** ist allein verantwortlich für den Schaden **Dritter** oder einer anderen **Partei**, den er aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht. Jede **Partei** ist allein für die Rückzahlung von Fördergeldern und für einen Ausfall haftbar und hat diesbezüglich die andere **Partei** schad- und klaglos zu halten, wenn die Rückzahlung bzw. der Ausfall durch sie veranlasst wurde. Sollte eine **Partei** für die Rückzahlung von Fördergeldern von der Förderstelle in Anspruch genommen werden, so hat die **Partei**, die diese Rückzahlung verursacht hat, der zahlenden **Partei** diesen Betrag binnen einer Frist von \_\_\_\_(z.B.. 7 (sieben)) Tagen zurückzuzahlen. | Der Fördergeber behält sich zumeist eine solidarische Haftung aller Förderungsnehmer eines Projektes vor. |
| Sollte die Rückforderung durch den Fördergeber oder einen von diesem in Anspruch genommenen **Partei** von einem der anderen **Parteien** rechtlich oder tatsächlich unmöglich sein (Konkurs, etc.) werden die restlichen **Parteien** den daraus resultierenden offenen Betrag im Verhältnis ihrer Projektanteile im Gesamtprojekt abzüglich der Anteile der ausfallenden **Partei** tragen. | Alternativvorschlag der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| **11.** **VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG** |  |
| 11.1. **Kündigung** |  |
| Diese **Vereinbarung** kann von jedem der **Parteien** unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Trotz Kündigung ist das zum Zeitpunkt der Kündigung bereits begonnene **Projekt** fertigzuführen. |  |
| 11.2. **Kündigung aus wichtigem Grund** |  |
| Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von jeder **Partei**, die von diesem wichtigem Grund negativ betroffen ist, aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine **Partei** gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder über das Vermögen einer **Partei** ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird, sofern dem keine insolvenzrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine Förderung entzogen oder widerrufen wird oder eine wesentliche Einschränkung oder Modifizierung des Projektzieles oder der Umstand, dass die Zwischenergebnisse eindeutig zeigen, dass die Zielsetzung des **Projekts** nicht realisiert werden kann. Soweit einer **Partei** die Teilnahme an dieser **Vereinbarung** aus wichtigem Grund gekündigt wurde, verliert sie sofort jegliche ihr eingeräumten **Zugangsrechte**. [Sollte es im Zuge einer Insolvenz eines **Wirtschaftspartners** zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung von öffentlichen Förderungen oder zu einem Ausfall an öffentlichen Förderungen kommen, so tragen die **Wirtschaftspartner** die Rückzahlung bzw. den Ausfall anteilsmäßig im Verhältnis ihres Projektbeitrages und halten das **Forschungsinstitut** entsprechend schad- und klaglos.] | Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann nicht als Beendigungsgrund vereinbart werden.  Bei geförderten Projekten bedarf eine Beendigung oftmals der Zustimmung des Fördergebers. |
| 11.3. **Weiterführung der Vereinbarung** |  |
| Beendigt eine **Partei** seine Beteiligung an dieser **Vereinbarung** aus wichtigem Grund oder wird sie aus wichtigem Grund gekündigt, führt dies nicht automatisch zur Beendigung dieser **Vereinbarung**. Vielmehr können die verbleibenden **Parteien** unter Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen der ausscheidenden **Partei** oder unter Miteinbeziehung einer neuen **Partei** die **Vereinbarung** fortführen. | Dies bedarf zumeist auch der Zustimmung der Förderstelle in Abhängigkeit von den Förderbedingungen. |
| 11.4. **Weitergeltung von Rechten und Pflichten** |  |
| Soweit eine **Partei** diese **Vereinbarung** beendet, bleiben jedenfalls die Pflichten (insbesondere **Zugangsrechte** zu **Background Technology**, welche zur Durchführung des **Projektes** benötigt werden, Geheimhaltungspflichten, Aufgriffsrechte), die vor der Beendigung zugunsten der verbleibenden **Parteien** begründet wurden, soweit nicht beim Ausstieg mit den anderen **Parteien** ausdrücklich anderes vereinbart wurde, aufrecht. Die ausscheidende **Partei** hat keine **Zugangsrechte** / weiterhin **Zugangsrechte** (Alternative wählen) hinsichtlich **Foreground**, das bis zum Tag seines Ausscheidens entstanden ist. |  |
| **12.** **GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT** |  |
| [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. | Verweisungsnormen oder Kollisionsnormen sind Bestimmungen im (österreichischen) internationalen Privatrecht, die auf die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen verweisen. Damit jedenfalls nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt, wird die Anwendbarkeit dieser „*Verweisungs-normen*“ eben ausgeschlossen.  Alternativ kann insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch ein Schiedsgericht bestellt werden. Das Schiedsgericht hat den Vorteil der schnelleren Erledigung von Streitigkeiten, der Bestellung von Schiedsrichtern, die im betreffenden Bereich eine hohe Expertise haben und Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Allerdings ist das Schiedsgericht normalerweise teuer als ein staatliches Gericht und das Schiedsurteil ist kaum in einer weiteren Instanz überprüfbar.  Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen IPR-rechtlichen Bestimmungen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen IPR-Regelungen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist. Der Ausschluss von UN-Kaufrecht ist eher „der Vollständigkeit halber“. Da kein Kaufvertrag vorliegt ist UN-Kaufrecht voraussichtlich sowieso nicht anwendbar.  Die Vereinbarung eines Gerichtstandes, nämlich des ordentlichen Gerichtes, ist dann sinnvoll, wenn die Vertragspartner Europäer sind und insbesondere auch wenn keine große Gefahr der Verletzung von vertraulichen Informationen besteht. Staatliche Gerichtsverfahren sind nämlich öffentlich, dh es kann jedermann zuhören. Die Entscheidung für ein staatliches Gericht ist oft auch eine Kostenfrage. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass staatliche Gerichtsverfahren länger dauern als Schiedsverfahren.  Das zuständige Gericht und das anwendbare Recht sollen jedenfalls abgestimmt sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn ein österreichisches Gericht US-Recht anzuwenden hat. Gerade wenn der Vertragspartner nicht in Österreich ansässig ist, ist die Vereinbarung des anwendbaren Rechts wesentlich. Soweit man sich auf ein anderes Recht als österreichisches Recht einigt, ist es unbedingt empfehlenswert, den Vertrag von einem in diesem Recht versierten Juristen prüfen zu lassen. Bei der Entscheidung über den Gerichtsstand oder alternativ Schiedsgerichtsbarkeit ist auch entscheidend, inwieweit Urteile österreichischer Gerichte in einem anderen Land überhaupt vollstreckbar sind.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen.  Grundsätzlich stellt die WIPO-Streitschlichtung einen guten Vorschlag für grenzüberschreitende Vereinbarungen dar, bei rein innerösterreichischen Streitigkeiten ist jedoch einer Gerichtsstandsvereinbarung der Vorzug zu geben. Mögliche Streitpunkte sind z.B. Patentanmeldungen, die Ergebnisse betreffen. Hier könnte parallel zum Streitschlichtungsverfahren auch vor den für Immaterialgüterrechte zuständigen Spezialbehörden ein Verfahren laufen (z.B. ein Nichtigkeitsverfahren). Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem *inter partes* Effekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (*Trevor Cook, Alejandro I. Garcia*, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76). |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit] Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterworfen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. | **Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Risikokapitalgeber und Fördergeber wirken bei Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (F+E) und Technologietransfer zusammen. Diese Zusammenarbeit wirft komplexe rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen mit einem zum Teil beträchtlichen Streitpotential auf. Die sorgfältige Abwägung verschiedener Optionen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, z.B. über gewerbliche Schutzrechte, ist entscheidend, da Konflikte bzw. deren effektive Beilegung über den Erfolg von Forschungszusammenarbeit und kommerziellen Transaktionen entscheiden können.  Die Erfahrungen des WIPO Centers zeigen, dass Kosten- und Zeiteffizienz, ausgeprägte Sachkunde des neutralen Dritten und die Vertraulichkeit des Verfahrens immer mehr Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Universitäten dazu bewegen, alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution (ADR)) wie Mediation oder beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen anstatt Gerichtsverfahren anzustrengen.  Vertragsklauseln mit denen die Parteien ADR als Streitbeilegungsmechanismen wählen, können in Konsortialverträge, Forschungsverträge, Geheimhaltungs-vereinbarungen, Materialtransfer-vereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Joint Ventures oder Kaufverträge eingefügt werden. Parteien können auch mit einer Unterwerfungsvereinbarung (die Parteien vereinbaren erst bei Auftreten eines möglichen Konflikts, sich den WIPO Streitbeilegungsmechanismen zu unterwerfen) nichtvertragliche Streitigkeiten einem ADR Verfahren unterwerfen.  Das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Zentrum) bietet neutral und nicht gewinnorientiert (not-for-profit) ADR Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung internationaler und nationaler Streitigkeiten zwischen privaten Parteien an. Zu den angebotenen Streitbeilegungsverfahren gehören die folgenden Verfahren:   * Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. * Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten. * Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden. * Gutachterverfahren sind Verfahren in dem die Parteien einem oder mehreren Gutachtern ihren Streit zur Erstellung eines Gutachtens unterbreiten.   ADR bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:   * Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. * In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. * ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert. * Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist.   **1. Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die folgende für IPAG Modellverträge empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel wird erfolgreich im Bereich F+E und Technologietransfer verwendet (Z.B. der DESCA Modellkonsortialvertrag enthält eine Streitbeilegungsklausel, die WIPO Mediation mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. In dem nachfolgenden Kommentar werden Erläuterungen zu einzelnen Elementen dieser Streitbeilegungsklausel angeboten.  Üblicherweise werden in Technologietransaktionen verschiedene Verträge geschlossen, einschließlich der nachfolgend aufgezählten kommerziellen Verträge. Parteien, die hier konsistente Lösungen von Streitigkeiten sicherstellen möchten, sollten jeweils identische oder sich gegenseitig ergänzende Streitbeilegungs-klauseln verwenden.  Die empfohlenen WIPO Mediations- und Schiedsgerichtsklauseln sind in verschiedenen Sprachen unter http://www.wipo.int/amc/en/clauses/ erhältlich.  **Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren [Erläuterung 1]**  ”Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der **Ort des Mediationsverfahrens** **[Erläuterung 2]** soll .... sein. In dem Mediationsverfahren soll die .... **Sprache** **[Erläuterung 3]** verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von **60 Tagen** **[Erläuterung 4]** seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das **beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren** **der WIPO** **[Erläuterung 5]** entschieden werden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus einem **Einzelschiedsrichter** **[Erläuterung 6]** bestehen. Der **Ort** **des Schiedsgerichtsverfahrens** soll .... sein **[Erläuterung 7]**. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die .... **Sprache** verwendet werden **[Erläuterung 8]**. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des **Rechts** von .... entschieden werden **[Erläuterung 9]**.”  **Erläuterungen zu der empfohlenen WIPO Streitbeilegungsklausel**  **Erläuterung 1 – Mediation, [beschleunigtes] Schiedsgerichtsverfahren und mehrstufige Streitbeilegungsklauseln**  Streitbeilegungsklauseln in nationalen und internationalen Verträgen sehen oft als erste Stufe Mediation und als weitere Stufe ein (beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren vor, wobei das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren nur durchgeführt wird, wenn die Streitigkeit nicht in der Mediation innerhalb einer gesetzten Frist beigelegt worden ist.  Mediation ist ein nicht bindendes Verfahren in dem ein neutraler Dritter (der Mediator) den Parteien hilft ihre Streitigkeit beizulegen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Verfahren in dem Parteien ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten, das über diese Streitigkeit eine international vollstreckbare Entscheidung fällt. Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Mehrstufige Klauseln werden oft genutzt um eine entstandene Streitigkeit durch ein Verfahren zu kontrollieren, in dem die Vorteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen kombiniert werden.  **Erläuterung 2 – Ort des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen den Ort an dem das Mediationsverfahren stattfindet. In einem WIPO Mediationsverfahren können Treffen oder Anhörungen entsprechend den Präferenzen der Parteien und des Mediators in Österreich oder an jedem anderen Ort weltweit stattfinden. Wenn die Parteien entscheiden sich in Genf zu treffen, stellt das WIPO Zentrum kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung.  **Erläuterung 3 – Sprache des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Sie können Deutsch oder eine andere Sprache, oder sogar mehrere Sprachen mit Übersetzungen wählen, wobei die letzte Variante die Verfahrenskosten des erhöht.  **Erläuterung 4 – Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens**  Die Parteien sollten eine Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens in einem mehrstufigen Verfahren setzen um ein effizientes und zügiges Verfahren sicherzustellen und das Risiko zu minimieren, das eine Partei das Mediationsverfahren zur Verfahrensverzögerung oder für andere taktische Vorteile nutzt. Eine klare Frist bestärkt die Parteien auch darin, die einvernehmliche Beilegung ihrer Streitigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums voranzutreiben.  **Erläuterung 5 – Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren**  Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO ist besonders geeignet für Parteien die maßgeblich Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf in einem verkürzten Schiedsgerichtsverfahren legen. Diese Regeln reduzieren die Verfahrensschritte eines WIPO Schiedsgerichtsverfahrens dahingehend, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht und das Verfahren in einem gekürzten Zeitraum und zu geringeren Kosten abgeschlossen wird.  **Erläuterung 6 – Anzahl der Schiedsrichter**  In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern um Blockadesituationen zu vermeiden. Bei der Entscheidung zwischen diesen Alternativen müssen die Parteien Kosten und Effizienz sowie die Bedeutung und die Komplexität des Verfahrens gegeneinander abwägen. Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.  **Erläuterung 7 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens**  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt in der Regel das anwendbare Schiedsverfahrensrecht, das den prozessrechtlichen Rahmen bildet, z.B. die Verfügbarkeit von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist nicht notwendig der Ort an dem das Verfahren räumlich stattfindet. In einem WIPO Schiedsgerichtsverfahren können Treffen oder Anhörungen in Österreich oder überall weltweit je nach Zweckmäßigkeit für die Parteien, Schiedsrichter und Zeugen stattfinden.  **Erläuterung 8 – Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Parteien nichts vereinbaren, ist das Verfahren nach den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.  **Erläuterung 9 – Anwendbares Recht**  In jedem internationalen Vertrag sollten die Parteien entscheiden welches materielle Recht auf den Inhalt einer Streitigkeit anwendbar ist. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist erleichtert, wenn der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens, und damit das anwendbare prozessuale Schiedsverfahrensrecht (siehe Erläuterung 7), und das materielle Recht übereinstimmen, z.B. wenn die Parteien österreichisches Recht und als Ort für das Schiedsgerichtsverfahren Wien wählen. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht materiell-rechtlich gemäß den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit mit Mediation]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO dem Mediationsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Mediationsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.  Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. |  |
| **13.** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** |  |
| 13.1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser **Vereinbarung** dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen **Partei** nicht auf **Dritte** übertragen werden. |  |
| 13.2. Diese **Vereinbarung** enthält alle zwischen den **Parteien** getroffenen **Vereinbarungen** hinsichtlich des Gegenstandes dieser **Vereinbarung**. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. | Im Punkt Vollständigkeit soll sichergestellt sein, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben. |
| 13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser **Vereinbarung**, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist. | Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch mündlich abgeändert werden können. |
| 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser **Vereinbarung** unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser **Vereinbarung** nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der **Parteien** am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| 13.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen **Partei** darf keine **Partei** über diese **Vereinbarung**, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit **Dritten** Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung. | Die Vertraulichkeitsbestimmung hier ist eine Minimallösung. Es ist auch möglich, umfassendere Vertraulichkeits-bestimmungen bei Erfordernis einzufügen.  Es kann unter Punkt 13. oder als eigener Punkt auch als Option ein Abwerbeverbot für Dienstnehmer eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung oder eines gesamten Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-How oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Für die Universität ist es grundsätzlich vorteilhafter, wenn sie keinem derartigen Abwerbeverbot unterliegt, da von der Universität die Mobilität als wünschenswert angesehen wird. |
| 13.6. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede **Partei** eine erhält. |  |
| **14. DATENSCHUTZ** |  |
| 14.1. Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden. | Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. |
| 14.2. Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen. |  |
| 14.3. Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungs-verpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist. | Diese Verpflichtung entspricht § 6 DSG (Datenschutzgesetz). |
| 14.4. Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. | Es ist vorherrschende Meinung, dass es kein Eigentum an Daten gibt. |
| **15.** **ANLAGEN** |  |
| Anlage ./2.2.: Beschreibung des Forschungsvorhabens  Anlage ./3.1.: Arbeits-, Zeit- und Finanzplan  Anlage : Förderbestimmungen gemäß der Förderzusage  Anlage : Liste Background  Anlage 7.4.2.2.: Eckdaten Lizenzvertrag  Anlage: Zustimmung des Projektmitarbeiters zum Forschungsvertrag  Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. |  |
| 16. **KONTAKT** |  |
| Sämtliche Korrespondenz ist zu richten an:  Für **Forschungsinstitution** [Name, Position, konkrete Adresse]  Für **Industriepartner** [Name, Position, konkrete Adresse]  Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen **Partei** unverzüglich mitzuteilen. |  |
| **17. UNTERSCHRIFTEN** |  |
| Für  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]*  Für  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]* |  |
| **Annex ./3.1.**  **ARBEITS-, ZEIT- UND FINANZPLAN FÜR PROJEKT** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Projekttitel auszufüllen) **1. Projektleiter:** Projektleiter: **Forschungsinstitut**/**Industriepartner**  Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Institut/Abteilung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontakt:  Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  E-Mailadresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Stellvertretender Projektleiter:  Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Institut/Abteilung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontakt:  Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  E-Mailadresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ansprechpartner **Industriepartner/Forschungsinstitut**:  Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Abteilung/Institut: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontakt:  Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  E-Mailadresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Stellvertreter:  Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Abteilung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kontakt:  Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  E-Mailadresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **2. Kontoinformationen**  Kontonummer, BLZ, BIC, IBAN jeder **Partei**  **3. Arbeits-, Zeit- und Finanzplan**  Projektbeginn, Zeitplan, Meilensteine, Zahlungspläne, Zahlungsfristen, Projektmittel der Partner in cash und in kind, geplanter Einsatz von Forschern, Beiziehung von Subunternehmern, Fördermittel, Zufluss von Fördermittel  **4. Projektbeschreibung**  Beschreibung des jeweiligen Projekts, Hintergründe, wissenschaftliche Hintergründe, Projektziele  **5. Förderbestimmungen gemäß der Förderzusage**  **6. Background**  Background der einzelnen Partner, wie wird Background verwendet,  jeweils ausgeschlossenes Background der einzelnen Partner  **7. Projektbezogene Genehmigungen**  Anlage []:Zustimmung des Projektmitarbeiters zum Forschungsvertrag  [Ort], am [Datum] [] | |
| **Anlage./7.4.2.2.**  **Eckdaten eines Lizenzvertrages**  Sektorspezifische Geschäftsfelder  Art der Lizenz: exklusiv / nicht-exklusiv für … Anwendung / … Produkte  Vertragsgebiet:  Lizenzsatz als Umsatz- und Stücklizenz:  Nettoumsatz x Lizenzsatz bzw. Stückzahl x Stücklizenz  Bemessungsgrundlage der Lizenz: Definition von Umsatz- bzw. Stückzahlberechnung  Beteiligung an Lizenzerlösen  Abrechnungsperioden  Eigennutzung: Lizenzanalogie  Pauschale:  (Werts der Erfindung) x % (Höhe des gewichteten materiellen und immateriellen  Projektbeitrages des Partners)  Fälligkeit der Lizenz:  Anwendbares Recht:  Ausschließlicher Gerichtsstand / Schiedsgericht: | |
| Anlage: Verschwiegenheits- und Unterstützungserklärung des Projektmitarbeiters  **VERSCHWIEGENHEITS- und Unterstützungserklärung des Projektmitarbeiters**  Mir wurde der Inhalt der Vereinbarung abgeschlossen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(ergänzen)zur Kenntnis gebracht. Insbesondere werde ich mich entsprechend der dort festgelegten Verschwiegenheitspflicht entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten, wobei ich mich zu dieser Verschwiegenheit auch über die Dauer meines Dienstverhältnisses hinaus verpflichte.  Ich sichere zu, auch über die Dauer meines Dienstverhältnisses hinaus alle für die Schutzrechtsanmeldung erforderlichen Unterschriften zu leisten. Zu diesem Zweck werde ich meinen Dienstgeber weiterhin über meine jeweiligen Kontaktdaten informiert halten.  *[Im Falle von Abschlussarbeiten]*Allenfalls aus Geheimhaltungs- und/oder Verwertungsgründen benötigte Sperre meiner Abschlussarbeit werde ich gemäß § 86 UG 2002 und den universitätsinternen Regelungen beantragen.  [Unterschrift des Projektmitarbeiters]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [*Unterschrift Forschungsinstitut*]  1 Anlage: Kooperationsvertrag  Anlage: Zustimmungs- und Verzichtserklärung der Projektmitarbeiter | |
| **ZUSTIMMUNGS- UND VERZICHTSERKLÄRUNG DER PROJEKTMITARBEITER**  Die **Parteien** haben am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) einen F+E Kooperationsvertag abgeschlossen. („Vereinbarung“). Der/Die Unterzeichnende soll an der Durchführung des **Projektes** im Rahmen der **Vereinbarung** beteiligt werden. Der/Dem Unterzeichnenden ist die **Vereinbarung** vorgelegt worden und ihr/ihm sind die Regelungen bekannt.  Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich hiermit etwaige Erfindungen, die unter seiner/ihrer Beteiligung im Rahmen des **Projektes** entstehen, gegenüber dem **Forschungsinstitut** unverzüglich zu offenbaren. Falls es sich um eine Diensterfindung handelt, kann diese von dem **Forschungsinstitut** in Anspruch genommen und auf den **Industriepartner** übertragen werden. Falls es sich nicht um eine Diensterfindung handelt, überträgt der/die Unterzeichnende hiermit alle Rechte in und an dieser Erfindung sowie an allen **Ergebnissen**, soweit sie unter seiner Beteiligung erzeugt wurden, im vollen Umfang und unbeschränkt direkt an das **Forschungsinstitut**.  Der/Die Unterzeichnende wird den **Industriepartner** bei der Anmeldung und Aufrechterhaltung von **Schutzrechten** unterstützen, und, soweit erforderlich, die hierfür notwendigen Erklärungen abgeben.  Manuskripte oder Kopien sind dem **Industriepartner** mindestens \_\_\_\_(z.B. 20 (zwanzig)) Tage vor beabsichtigter **Publikation** zur Freigabe vorzulegen. Generell wird der **Industriepartner** die Zustimmung zur **Publikation** nicht unbillig verweigern. Der **Industriepartner** hat jedoch das Recht, zum Zwecke der Anmeldung von Patenten oder zum Schutz von Know-How oder Betriebsgeheimnissen einer **Publikation** zu widersprechen. Es ist ferner sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen von **Wirtschaftspartner** in der **Publikation** enthalten sind. Es ist das gemeinsame Verständnis, dass eine Gefährdung von Patentanmeldungen auch im Ausland vermieden werden muss.  Der/die Unterzeichnende stimmt der Übertragung etwaiger Erfindungen vom **Forschungsinstitut** an den **Industriepartner**, wie in Punkt \_\_\_\_ der **Vereinbarung** geregelt, ausdrücklich zu.  Für den/die Unterzeichnende/n gilt die Geheimhaltungsvereinbarung der **Vereinbarung** gemäß Punkt \_\_\_\_ entsprechend.  [Im Falle von Abschlussarbeiten]: Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, seine/ihre Abschlussarbeit für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Unterzeichnung dieser Erklärung keinem Dritten mit Ausnahme von seinem/ihrer Betreuer/in zugänglich zu machen, und (sofern anwendbar) einen Antrag auf Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit gem. § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 bzw. ähnlichen universitären Regelungen für den Zeitraum von 5 (fünf) Jahren zu stellen, und den genehmigten Antrag dem **Wirtschaftspartner** zur Kenntnis zu bringen.  [Ort], [DATUM]  Name: [Der bzw. Die Unterzeichnende]  arbeitgeberseitig gesehen und genehmigt durch **Forschungsinstitut**  [Unterschrift / **Forschungsinstitut**] | |